

Johann-Gottfried-Herder-Gymnasium

Franz-Jacob-Str. 8
10369 Berlin-Lichtenberg

Tel.: (030) 9760 9567

Fax: (030) 9760 9569

E-Mail: sekretariat@jgherder.de



Hausordnung des Johann-Gottfried-Herder-Gymnasiums

Präambel

Das Anliegen dieser Hausordnung ist es, die Zusammenarbeit in der Schule zu fördern und im Interesse aller Beteiligten in gegenseitiger Achtung zu erfüllen.

Schülerinnen und Schüler, das pädagogische Team und technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Johann-Gottfried-Herder-Gymnasiums verpflichten sich zu einem von gegenseitiger Achtung und Respekt geprägten höflichen und freundlichen Umgang miteinander. Dies gilt sowohl für den Umgangston und das Verhalten während der Unterrichtszeit, als auch während der Pausen und für außerschulische Veranstaltungen. Anweisungen der Lehrkräfte ist jederzeit Folge zu leisten.

Die Hausordnung beruht auf den geltenden Vorschriften, Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen des Landes Berlin. Alle Schülerinnen und Schüler des Johann-Gottfried-Herder-Gymnasiums sind über die Hausordnung zu belehren.

1. Der Unterricht

1.1 Die Öffnung der Schule

Die Schülerinnen und Schüler können ab 7:45 Uhr das Schulgebäude betreten. Bei schlechtem Wetter ist ein vorzeitiger Einlass möglich.

1.2 Der Unterricht in den Klassen- und Fachräumen

Alle Schülerinnen und Schüler sowie das pädagogische Team sind für die Ordnung und Sauberkeit in den Unterrichtsräumen verantwortlich.

Die Tafelreinigung, die Lüftung des Raumes und die Mitnahme des Klassenbuchs obliegt den dafür beauftragten Schülerinnen und Schülern. Die Räume werden spätestens nach 20 Minuten und in den Pausen gelüftet. Auf getrennte Müllsammlung ist zu achten. Nach der letzten Unterrichtsstunde sind durch den jeweiligen Kurs bzw. die jeweilige Klasse die Stühle hochzustellen, grobe Verunreinigungen zu beseitigen und die Fenster zu schließen, die Lehrkraft schaltet das Smartboard/Beamer bzw. den Monitor ab und schließt den Raum ab.

In Fach- und Vorbereitungsräumen dürfen sich Schülerinnen und Schüler nicht unbeaufsichtigt aufhalten.

Die festgelegte Fachraumordnung ist einzuhalten.

1.3. Sportunterricht

Die Schülerinnen und Schüler sind zum Sportunterricht bereits umgezogen und beginnen in der Sporthalle oder auf dem Sportplatz den Unterricht mit dem Stundenbeginn. Der Unterricht endet 5 Minuten vor dem Klingelzeichen. Die Schülerinnen und Schüler dürfen die Sportstätte erst mit dem Klingelzeichen verlassen.

In der Sporthalle gilt die Sporthallenordnung. Für den Schwimmunterricht gelten besondere Festlegungen.

1.4 Stundenplanänderungen und Vertretungen

Ist die zuständige Lehrkraft 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen, melden sich die Klassensprecherinnen bzw. Klassensprecher im Sekretariat. Vertretungsstunden und Raumplanänderungen werden in der Regel am digitalen schwarzen Brett bis spätestens 14:00 Uhr für den folgenden Tag veröffentlicht. Für weitere Details gilt das Vertretungskonzept.

1.5. Verhalten bei Alarm

Im obigen Fall ist entsprechend der Belehrung den Anweisungen der Lehrkräfte Folge zu leisten. Die Evakuierungspläne hängen in den Fluren bzw. den Treppenhäusern aus. Türen und Fenster sind zu schließen. Die Sachen verbleiben im Klassenraum. Im Alarmfall wird das Einbahnstraßensystem außer Kraft gesetzt.

2. Pausen, Freistunden und offener Ganztag

2.1. Verlassen und Wechsel der Unterrichtsräume

Die kleinen Pausen dienen dem Raumwechsel und der Unterrichtsvorbereitung. Im Allgemeinen gilt das Klassenraumprinzip. Es gibt aber Unterrichtsstunden, in denen die Klassen einen anderen Ort aufsuchen (z.B. Fachraum, Sporthalle). Für diese Stunden müssen die Arbeitsplätze frei sein. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, ihre Taschen mitzunehmen. Die Schule übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Dinge, die während dieser Zeit entwendet werden. Beim Verlassen der Fachräume sind alle Sachen mitzunehmen.

Während der Pausen müssen die Türen der Klassenräume für die Lüftung geöffnet bleiben. Deshalb ist es ratsam, Wertsachen, Schlüssel und ähnliche Dinge auf den Schulhof mitzunehmen. Die Schule übernimmt keine Haftung für persönliche Wertsachen.

Die Klassen 5 bis 10 halten sich während der großen Pausen auf dem Schulhof auf. Nur den Schülerinnen und Schülern der Oberstufe ist der Aufenthalt in den Oberstufenräumen während der Pausen gestattet.

Wird abgeklingt, halten sich die Schülerinnen und Schüler in den Unterrichtsräumen auf. Die Aufsicht führenden Lehrkräfte sorgen für die Einhaltung eines ordentlichen und disziplinierten Verhaltens.

Die Plätze in der Mensa und in der Cafeteria sind in den Pausen nur für die Schülerinnen und Schüler vorgesehen, die ein warmes Mittagessen bestellt bzw. dort etwas gekauft haben und dies verzehren wollen.

Schülerinnen und Schüler, die sich in Freistunden in der Cafeteria aufhalten, verpflichten sich, den Raum in einem aufgeräumten und sauberen Zustand zu hinterlassen.

2.2. Verhalten auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen

Jegliches Verhalten, das Mitschülerinnen und Mitschüler sowie andere Personen gefährdet, ist zu unterlassen.

Das Befahren des Schulhofs mit Kraftfahrzeugen ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Fahrräder und andere Fahrgeräte sind auf dem Schulhof zu schieben und nur an den dafür vorgesehenen Standorten abzustellen. Für gestohlene oder beschädigte Fahrräder oder andere Fahrgeräte übernimmt die Schule keine Haftung.

2.3. Sozialpädagogischer Bereich

Beratungsangebote der schulbezogenen Jugendhilfe im sozialpädagogischen Bereich stehen allen Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und Lehrkräften zur Verfügung.

Aktivitäten im Herder-Club richten sich vorrangig an die Klassenstufen 5 bis 10. Ältere Schülerinnen und Schüler müssen auf andere Räume ausweichen, wenn dies von den Mitarbeitenden des sozialpädagogischen Bereichs gewünscht wird.

3. Verlassen des Schulgeländes

Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 5 bis 9 dürfen in den Pausen das Schulgelände nicht verlassen.

Schülerinnen und Schüler der Oberstufe sowie der Klassenstufe 10, die nicht volljährig sind, dürfen das Schulgelände in den Pausen sowie in Freistunden verlassen, sofern die jeweiligen Erziehungsberechtigten sich schriftlich mit dem Verlassen des Schulgeländes einverstanden erklärt haben.

4. Wertsachen

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler selbst für ihre Wertsachen verantwortlich. In Ausnahmefällen können sie im Sekretariat deponiert werden. Während des Sportunterrichts können Wertsachen im Umkleideraum der Sportlehrkräfte eingeschlossen werden, so wie in der Sporthallenordnung festgelegt. Die Schülerinnen und Schüler werden am Anfang eines Schuljahres darüber belehrt. Die Schule haftet nicht für Wertsachen.

5. Allgemeine Festlegungen

Das Tragen verfassungsfeindlicher Symbole sowie das Mitbringen gefährlicher Gegenstände, Materialien, jugendgefährdender Schriften und Daten ist im Schulhaus und auf dem Schulgelände verboten. Das Mitbringen von Waffen aller Art ist verboten. Die Benutzung von Laserpointern durch die Schülerinnen und Schüler ist nicht gestattet. Das Konsumieren jeglicher Medien, die den Erziehungszielen der Schule widersprechen oder sogar strafbar sind, ist untersagt; dies sind z.B. Medien mit Gewalt verherrlichenden, rassistischen, verfassungsfeindlichen, sexistischen und pornographischen Inhalten.

Im Schulhaus, auf dem gesamten Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen ist das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol und anderen Drogen verboten.

6. Mediennutzungsordnung

Im Streben, die Chancen digitaler Medien zu nutzen und geführt vom Leitbild einer fairen Schule, gelten für den Umgang mit schulfremden Endgeräten folgende Regelungen.

Grundsätzlich werden alle digitalen Kommunikations- oder Unterhaltungsgeräte mit Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet oder auf lautlos geschaltet. Dies schließt den Vibrationsalarm ein. Schulfremde Endgeräte dürfen nur nach ausdrücklicher Erlaubnis durch die jeweilige Lehrkraft im Unterricht oder bei anderen schulischen Aktivitäten genutzt werden. Die Möglichkeiten digitaler Medien werden in den Unterricht einbezogen. Zugleich muss sichergestellt sein, dass Schülerinnen und Schüler ohne eigene Geräte nicht benachteiligt werden.

Die verantwortungsvolle Nutzung von Smartphones in den Pausenzeiten und das Anfertigen digitaler Mitschriften mit anderen digitalen Endgeräten im Unterricht sind ab Klassenstufe 10 erlaubt, wobei sich die jeweiligen Schülerinnen und Schüler gegenüber ihren Mitschülerinnen und Mitschülern hinsichtlich der Nutzung von elektronischen Hilfsmitteln fair zu verhalten haben. Die Lehrkraft hat die Möglichkeit, diese Regelung aus pädagogischen Gründen in einzelnen Unterrichtssituationen begründet auszusetzen. Verschaffen sich solche Schülerinnen und Schüler, welche digital mitschreiben, durch Nutzung unerlaubter Hilfsmittel Vorteile gegenüber den anderen Mitschülerinnen und Mitschülern oder lassen sich wiederholt durch digitale Medien vom Unterricht ablenken, haben sie ihr Recht auf das digitale Mitschreiben verwirkt. Diese Möglichkeit wird in Absprache mit der Klassenleitung bzw. in der Oberstufe mit der unterrichtenden Lehrkraft auf befristete Zeit eingeschränkt.

Auditive, visuelle oder audiovisuelle Aufnahmen von Personen in der Schule und während schulischer Veranstaltungen sind ohne deren ausdrückliche Erlaubnis untersagt. Solche Aufnahmen sowie deren Veröffentlichung stellen eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte dar. Sie werden mit einer Strafanzeige und mit einer Schadensersatzforderung geahndet. Besteht der Verdacht, dass strafbare Inhalte konsumiert, erstellt, gespeichert oder getauscht werden, wird von der Schulleitung die Polizei eingeschaltet.

Während Klausuren werden digitale Kommunikationsgeräte (auch Smartwatches) in den Rucksäcken verstaut oder bei Bedarf auf dem Tisch der Lehrkraft abgelegt. Die Nichtbeachtung kann eine Ahndung als Täuschungsversuch nach sich ziehen.

Bei einem Verstoß oder dem Verdacht auf einen Verstoß gegen die Hausordnung übergibt der Schüler oder die Schülerin das Gerät ausgeschaltet der Lehrkraft. Es kann nach Ende des Schultages durch die Jugendlichen bei der Schulleitung abgeholt werden. Bei wiederholtem Verstoß muss das Gerät von einem Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

Das Schulpersonal übernimmt eine Vorbildrolle, indem es die Nutzung von digitalen Kommunikationsmedien auf das Notwendige beschränkt.

7. Fehlen von Schülerinnen und Schülern

Bei Erkrankungen oder anderen nicht vorhersehbaren Ereignissen ist die Schule am ersten Fehltag zu benachrichtigen, im Normalfall über <https://www.igherder.de/krankmeldung/>. Die Entschuldigung für das Fehlen von nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern muss durch die Erziehungsberechtigten bis zum dritten Fehltag schriftlich erfolgen, ggf. begleitet durch eine ärztliche Bescheinigung. Letzteres gilt im Besonderen, wenn dadurch Klausuren versäumt werden. Unentschuldigtes Fehlen liegt vor, wenn die Schülerin/der Schüler nicht beurlaubt war, das Fehlen unbegründet war oder die Gründe nicht anerkannt wurden. Das Verletzen der Mitteilungspflicht bei Schülerinnen und Schülern, die ihr Fernbleiben selbst begründen dürfen (ab dem 18. Lebensjahr), gilt als unentschuldigtes Fehlen. Die Mitteilungspflicht ist verletzt, wenn die Gründe des Fernbleibens später als am dritten Schultag mitgeteilt werden. Jede Schülerin/jeder Schüler der gymnasialen Oberstufe wird über die Regelungen und Festlegungen der gymnasialen Oberstufe beim Eintritt in die Qualifikationsphase von seiner Tutorin oder seinem Tutor belehrt.

8. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Bei Störungen und Konflikten in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit kommen je nach Sachlage und Schwere der Störung Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülerinnen und Schülern in Betracht. Als Störung der schulischen Ordnung ist auch ein unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen. Es gelten die in § 62 und § 63 Schulgesetz und den Ausführungsvorschriften über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen festgelegten Regelungen.

9. Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

9.1. Allgemeine Festlegungen

Beurlaubungen sind möglich, wenn ein von der Schule genehmigter Antrag der Eltern vorliegt. Beurlaubungen in Verbindung mit Ferienzeiten sind nur in außerordentlichen Ausnahmefällen und nur durch die Schulleitung möglich. Der Antrag von Freistellungen bis zu drei Tagen ist in der Regel 14 Tage vor Beginn des Ereignisses an die Klassenleiterin/den Klassenleiter bzw. die Tutorin/den Tutor zu stellen.

9.2. Freistellung vom Sportunterricht

Bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung kann die Sportlehrkraft eine Sportbefreiung bis zu 4 Wochen genehmigen. Eine darüber hinausgehende Befreiung kann nur auf der Grundlage eines sportärztlichen oder schulärztlichen Attests durch die Schulleitung festgelegt werden.

Eine kurzzeitige Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen muss durch die Eltern schriftlich begründet werden.

Die Hausordnung wurde den geltenden Bestimmungen zuletzt am 30.05.2022 angepasst.